

ner Rechen und Hacke gebraucht werden; und beym Holz-Lesen darf Niemand mit Axt und Beil gehen, auch kein frisch Holz brechen, bey Strafe.

§. 12.

Die Zubereitung derer Plätze zum Holz-Aussäen bey Herrschafften und Gemeinden, gehöret unter die ordentliche Hof- und Gemeinde-Arbeit derer Unterthanen.

§. 13.

Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und aussäen sollen, deshalb haben sie Herrschafftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten, und gehorsamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Verwahrung des Anbaues zu beobachten.

§. 14.

Flecht- und Schräncf-Zäune, auch Vermachungen mit Stangen derer Gärten und Aecker, sind möglichst zu unterlassen, sondern Gräben und Hecken, nach Anweisung des IV. ten Cap. §. 1. seq. anzulegen.

§. 15.

Wenn Unterthanen, Haus- und in selben Ofen-Baue vornehmen wollen, ist es zusörderst der Herrschafft, wegen der Veranstaltung, zu melden. Geschrootene neue Stuben anzulegen ist, ohne der Herrschafft Einwilligung unerlaubt, so viel möglich soll der Unter-Stock des Gebäudes von Stein, oder gewellert seyn.

§. 16.

Wo sich Turff-Adern, auf derer Unterthanen Feldern, nahe an denen Herrschafftlichen dergleichen Gängen finden, haben sie solche der Herrschafft, gegen ein billiges zu überlassen. Sind solche von Herrschafftlichen entfernet, nutzen sie solche, auch sich findende Stein-Kohlen, jedoch letztere gegen einen jährlichen Canonem.

§. 17.

Die Stuben auf dem Lande sind bey denen Bauern und andern Unterthanen, im Winter, nicht allein aussen zu versehen, sondern auch mit Estrichen, wo es nicht bereits geschehen, über denen Decken zu verwahren, und wird nach diesen, und nach Beschaffenheit derer Ofen, bey Besichtigung derer Feuer-Essen, allemahl nachgesehen werden.

§. 18.

Es soll in denen Dörffern, auf Anleguna zulänglicher Gemeinde-Back-Ofen gesehen werden, und nur in diesen, wenn sie errichtet,

Ⓞ